

Statuten TC Birmatt

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

¹ Unter dem Namen Tennis-Club Birmatt (nachstehend TCB genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Therwil.

² Der TCB bezweckt Ausübung und Förderung des Tennisspiels und der sportlichen Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

³ Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis); er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

MITGLIEDERKATEGORIEN

Art. 2

Der TCB umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktive
- Nachwuchs
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Kontrollmitglieder
- Passivmitglieder

Aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht haben die Kategorien Aktive, Nachwuchs und Kontrollmitglieder.

Art. 3

Aktive sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar eines Kalenderjahres ihren 30. Geburtstag gefeiert haben.

Art. 4

Nachwuchsmitglieder sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar eines Kalenderjahres ihren 18. Geburtstag gefeiert haben. Sie bleiben Nachwuchsmitglieder bis zum Übertritt in die Kategorie Aktiv.

Art. 5

Junioren sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar eines Kalenderjahres ihren 6. Geburtstag gefeiert haben. Sie bleiben Junioren bis zum Übertritt in die Kategorie Nachwuchs.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktive. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Kontroll-Mitglieder sind Aktive, Nachwuchs und Junioren, die während längerer Zeit, mindestens aber eine ganze Saison, dem Spielbetrieb fernbleiben. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag.

Art. 8

Passiv-Mitglieder sind Freunde und Gönner des TCB, die diesen regelmässig durch Beiträge finanziell unterstützen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag.

ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen. Familienangehörige von Aktivmitgliedern haben für den Erwerb der Mitgliedschaft ein Vorrecht.

² Mit dem Eintritt in den TCB anerkennt das Neumitglied dessen Statuten und Spiel- und Platzordnung und verpflichtet sich, im Sinne von Artikel 1 der Statuten, zum Wohle des TCB aktiv beizutragen.

Art. 10

Der Austritt aus dem TCB bzw. der Übertritt in die Mitglieder-Kategorien Passiv oder Kontroll kann nur auf Ende eines Jahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vereinspräsidenten erklärt werden. Erfolgt der Austritt oder Übertritt später, so gilt er erst für das folgende Kalenderjahr. In Härtefällen kann der Vorstand von dieser Vorschrift absehen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 11

¹ Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCB zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCB oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCB nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages steht dem ausgeschlossenen Mitglied grundsätzlich nicht zu.

² Einem ausgeschlossenen Mitglied steht unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Die Rekursfrist beginnt mit dem auf die Zustellung des Beschlusses folgenden Tag. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs sowie eine allfällige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung (GV)

Art. 13

¹ Oberstes Organ des TCB ist die GV.

² Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühling, spätestens am 31. März, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

³ Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für eine ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

⁴ Anträge der Mitglieder an die GV sollen dem Vereinspräsidenten bis zum 10. Januar schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14

In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
- Festlegung der Eintrittsgebühren und der Modalitäten für die Zeichnung von Anteilscheinen.
- Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15

Jedem an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst der Verein seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

b) Der Vorstand

Art. 16

¹ Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Die Ämter des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Kassiers werden von der GV ad personam besetzt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen, insbesondere:

- Verwaltung der Tennisanlage und des Club-Restaurants
- Organisation des Spielbetriebes und der Tennislektionen
- Im Budget nicht vorgesehene notwendige Ausgaben zur Erhaltung der Tennisanlage
- Festlegung der ausserordentlichen Mitgliederbeiträge (Neumitglieder 1. Jahr, Fremdspieler Interclub, Spezialfälle innerhalb einer Saison)
- Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an ihm verantwortliche Kommissionen oder Mitglieder delegieren.

Art. 18

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr zeichnet der Kassier zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

¹ Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Amtsdauer des 1. und des 2. Revisors ist so festzusetzen, dass sie nicht am Ende des gleichen Jahres zu Ende geht. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCB, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme oder Rückweisung der Rechnung zu stellen.

FINANZEN

Art. 21

Der TCB gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aus folgenden Einnahmequellen:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge; dabei gilt eine obere Limite von Fr. 600.-- für Aktive, Fr. 450.-- für Nachwuchs und Fr. 300.-- für Junioren pro Kalenderjahr.
- Einnahmen aus Clubveranstaltungen und Turnieren
- Beiträge von Sponsoren und übrige Zuwendungen

Art. 22

Für die Anteilscheine gelten folgende Bestimmungen:

Das dem TCB in Form von Anteilscheinen (*Zeichnungspflicht mit Beschluss GV vom 20.3.2014 aufgehoben*) zur Verfügung gestellte Kapital wird nicht verzinst und wird grundsätzlich bei Beendigung der Mitgliedschaft im TCB zur Rückzahlung fällig.

Die Rückzahlung setzt voraus, dass die Anteilscheine dem Vorstand zugestellt wurden.

Wenn die finanzielle Situation des TCB dies erfordert, erfolgt die Rückzahlung der Anteilscheine erst beim Eintritt eines neuen Mitgliedes. Beim Austritt mehrerer Mitglieder auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen die Rückzahlungen in der Reihenfolge, in der die Austrittsschreiben eingegangen sind.

Art. 23

Der TCB haftet für alle seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Clubmitglieder oder des Vorstandes über die statuarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 24

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS**Art. 25**

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 26

¹ Ein Beschluss betreffend die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. In diesem Fall kann die Stimme auch auf dem Korrespondenzweg abgegeben werden.

² Ergibt die Liquidation einen Aktiv-Überschuss, so beschliesst die GV bei der Auflösung über dessen Verwendung.

GÜLTIGKEIT**Art. 27**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 7. März 24 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 20. März 20.

Änderungen der Statuten:

Die früheren Statuten vom 26. März 1976 wurde jeweils am 20. März 1980, 11. Feb. 1982, 25. März 1987, 15. März 2005, 20. März 2014 und vom 16. März 2017 angepasst. Im März 2020 wurde eine komplette Überarbeitung der Statuten durchgeführt und angenommen. Am 7. März 2024 wurde das Alter der Nachwuchskategorie auf 30 Jahre geändert.

Therwil, 7. März 2024

TENNIS-CLUB BIRSMATT

gez. Erik Öhman (Präsident)

gez. Marie-Louise Keller (Vizepräsidentin)